BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
Fachgebiet Gesundheitswesen
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15

Beilagen

KRA5-I-2018/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Dr. Christa Hammer	30110	03. April 2020

Betrifft
COVID 2019 - Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 03.04.2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie

7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

1. **An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s**
   mit dem Ersuchen, im Zuständigkeitsbereich gemäß § 6 Abs. 2. EpidemieG die Verordnung umgehenden durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde kundzumachen.

   ---

2. K5 Referat Vollzug
3. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
4. Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Austraße 33, 3500 Krems an der Donau
5. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems an der Donau
6. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
7. Arbeiterkammer, Wienerstraße 24, 3500 Krems
8. BH Krems - Bürodirektion
   mit dem Ersuchen die Verordnung umgehend an der Amtstafel sowie auf der Website kundzumachen
9. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
   zur Kenntnis
10. Rotes Kreuz Bezirksstelle Krems , Mitterweg 11, 3500 Krems an der Donau
11. Rotes Kreuz Bezirksstelle Langenlois , Kamptalstraße 83, 3550 Langenlois
12. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
    mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen

Die Bezirkshauptfrau

Dr. M a y r h o f e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur